VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die am Dienstag, den 27. Juni 2023, im Sitzungssaal der Marktgemeinde Lenzing stattgefundene

11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing

Beginn: 18:00 Uhr Beendigung: 20:30 Uhr

Anwesend:

- 1. Bgm. Ing. Vogtenhuber Rudolf
- 2. Vizebgm. Auracher Mascha
- 3. Vizebgm. Zauner Josef
- 4. GV Huber Anita
- 5. GV Breit Katja
- 6. GV Ing. Bösze Engelbert
- 7. GV DI (FH) Ratzenböck Markus Bed
- 8. GR Ing. Griebl Andreas BSc MSc
- 9. GR Vogtenhuber Gernot
- 10. GR Bergmayr Stefan
- 11. GR Lenzeder Erwin
- 12. GR Ing. Ratzesberger Marco
- 13. GR Alexander Wolfgang
- 14. GR Ing. Mirnig Thomas
- 15. GR Enser Patrick
- 16. GR Spiessberger Bernhard
- 17. GR Schachinger Stefan
- 18. GR Schischma Andreas
- 19. GR Klein Hans
- 20. GR DI (FH) Mundigler Othmar
- 21. GR Manhartsgruber Kornelia
- 22. GR Oberndorfer Erich
- 23. GR Gattermaier Robert
- 24. GR Buschberger Victoria
- 25. GR Mag. Bernegger Manuel
- 26. GR Haitchi Kornelia
- 27. GR Raida Thomas MA

Ersatzmitglieder:

- 28. Krestel Beatrix
- 29. Kofler Peter
- 30. Aichhorn Dieter
- 31. Steinbichler Maria

Der Sitzung sind entschuldigt ferngeblieben:

GR Ing. Höglinger-Pribas Herbert, GR Razenberger Joachim, GR Oliver Zeintlinger GR Hausjell Peter

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden SitzungsteilnehmerInnen sowie die Zuhörer und stellt fest, dass

- die Verständigung der Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und nachweislich erfolgte und
- 2. die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

An der Sitzung nimmt Amtsleiter Mario Schneeberger zur Beratung teil; zur Schriftführerin wird Frau Brigitte Stockinger bestellt.

Bgm. Ing. Vogtenhuber gibt bekannt, dass gemäß § 54 Abs. 4 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. die Verhandlungsschrift der 10. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. April 2023 während der Sitzung zur Einsichtnahme aufliegt.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der Punkt 12) der Tagesordnung abgesetzt wird und für Beratungen an den Bauausschuss bzw. Kulturausschuss zurückgewiesen wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung präsentierten Arch. DI Gerhard Lang von smartwärts u. Arch. DI Dr.techn. Markus Frewein von Verkehrplus in einem ca. 1-stündigen Vortrag und einer Diskussion den Fortschritt zur Masterplan Ortskernentwicklung.

Anschließend beginnt der Vorsitzende mit der Erledigung der nachstehenden Tagesordnung wie folgt:

TAGESORDNUNG:

- 1) Bericht Bürgermeister
- 2) Bericht Prüfungsausschuss
- 3) Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen mit Wohnungsvergaben
- 4) Kinderbetreuung Änderung von Beitragsordnungen
 - a) Kindergarten Krabbelstube
 - b) Hort
 - c) Tarif Schülerausspeisung
- 5) Schultaschenförderung
- 6) Abänderung Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung
- 7) Richtlinien Subventionen
- 8) Bestellung Pflichtbereichskommandant
- 9) Vergabe der Sanierungsarbeiten Druckkanal Nord
- 10) Ankauf Traktor für den Bauhof
- 11) Änderung der Bebauungsrichtlinien Alt Lenzing/Buchenweg; neuerliche Beratung
- 12) Heimatmuseum Grundsatzbeschluss abgesetzt
- 13) Allfälliges

Punkt 1)

Bericht Bürgermeister:

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Stellungnahmen Landesrechnungshofbericht APH:

Kurze Zusammenfassung der wichtigsten Punkte der Initiativprüfung vom Oktober 2022:

- Kooperation mit anderen Heimen im Bezirk es gibt bereits Initiativen des Sozialhilfeverbandes. Sämtliche Heime sind mit einem Experten in Verbindung und das Ergebnis wird am 28. Juni 2023 präsentiert.
- Übersiedlung des Clublokales des Pensionistenverbandes ist bereits erfolgt. Entgelt für die Raumnutzung wird entrichtet.

- Hygienemaßnahmen wurden teilweise umgesetzt, der Rest wird nachgereicht. Ein Handbuch für die Mitarbeiter ist umgesetzt.
- Heimaufnahmen sollen zentral und durch ein Vorgabesystem erfolgen.
- Geringere Auslastung aufgrund Personalmangels. Möglich ist eine Aufschulung für FSBA-Kräfte.

GR Spiessberger: Falls Finanzierung einer Ausbildung der Fachkräfte im APH gewährt wird, wäre es wünschenswert, dass das Personal auch in Lenzing bleibt.

Freiwillige Feuerwehr Lenzing:

Am 22. u. 23. Juli 2023 finden die Feierlichkeiten samt Segnung des neuen Feuerwehrfahrzeuges statt. Der Gemeinderat ist dazu herzlich eingeladen.

Radwandertag ARBÖ:

Laut Bgm. Vogtenhuber wäre eine größere Teilnahme seitens der Mitglieder des Gemeinderates wünschenswert gewesen.

Punkt 2)

Bericht Prüfungsausschuss

Referentin: GR Victoria Buschberger

Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen den Bericht über die 08. Prüfungsausschusssitzung vom 05. Juni 2023 (siehe Anlage 1) vollinhaltlich zur Kenntnis.

Begründung:

GR Buschberger erörtert den gegenständlichen Prüfbericht.

Punkt 3)

Bericht Ausschuss Freizeit und Wohnen bezüglich Wohnungsvergaben

Referent: Vizebgm. Josef Zauner sen.

Kenntnisnahme:

Die Mitglieder des Gemeinderates nehmen die vom Ausschuss Freizeit und Wohnen beschlossenen Wohnungsvergaben (Sitzung am 19. Juni 2023) zur Kenntnis.

Begründung:

Dem Ausschuss Freizeit und Wohnen wurde in der Konstituierenden Sitzung des Gemeinderates (04. November 2021) hinsichtlich der Vergabe von Wohnungen und Garagen gemäß § 44 der OÖ. Gemeindeordnung 1990 idgF. das Beschlussrecht übertragen.

Vizebgm. Zauner bringt die Vergaben aus der Sitzung vom 19. Juni 2023 zur Kenntnis.

Punkt 4)

Kinderbetreuung – Änderung von Beitragsordnungen

- a) Kindergarten Krabbelstube
- b) Hort
- c) Tarif Schülerausspeisung

Referentin: GV Anita Huber

a) Kindergarten – Krabbelstube

Einstimmiger Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 20. Juni 2023) den einstimmigen Beschluss, nachstehende Tarifordnung zu genehmigen.

Tarifordnung

Lenzing, am 28. Juni 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27. Juni 2023, mit dem die Kindergartenund Krabbelstuben-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

<u>Kindergarten- und Krabbelstuben-</u> <u>Beitragsordnung</u>

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBI. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBI. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBI. Nr. 1/2018.

§ 1 Gegenstand

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt zwei öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit dem Standort Neubrunnerstraße 7 und Am Burgstall 1 in Lenzing. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung der Kindergärten der Marktgemeinde Lenzing sowie der allenfalls verabreichten Verpflegung werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Eltern-, Verpflegskosten- und Materialbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

§ 2 Bewertung des Einkommens

- (1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (3) Das Familieneinkommen beinhaltet:
- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.);
- d) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung:
- e) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - -bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;

-bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Betrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

- (4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.
- (5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:
- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe.
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen.
- (8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).
- (9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

- (2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen
 - 1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - 2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
 - 3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) od. Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12.
- (3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres wird für jeden Monat vorgeschrieben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.
- (4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Mindestbeitrag

- (1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:
 - 1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 53,00 und
 - 2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) EUR 46,00.
- (2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt EUR 46,00 der bei der Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes zu aliquotieren ist.

Der monatliche Mindestbetrag gilt für die §§ ff gleichermaßen.

§ 5 Höchstbeitrag

- (1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:
 - 1.a für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 194,00 bis max. 30 Wochenstunden
 - 1.b für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 257,00 ab 31 Wochenstunden
 - 2.a für Kinder über drei Jahren (§ 9) EUR 120,00 bis max. 30 Wochenstunden
 - 2.b für Kinder über drei Jahren (§ 9) EUR 158,00 ab 31 Wochenstunden
- (2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt EUR 119,00 der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes zu aliquotieren ist.

§ 6 Geschwisterabschlag und sonstige Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gewährt.

Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Kindergarten von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.

Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Über die Beitragspflicht oder eine Nachsicht entscheidet der Gemeindevorstand (§ 56 Abs. 7 GO 1990 i.d.g.F.).

§ 7 Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 3 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 - 2. mindestens 4,8 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tariffür zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 9 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

- (1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,
 - 1. 3% für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
 - 2. mindestens 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.
- (2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
- (3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 10 Tarifsonderregelungen

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

(1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:

Bei Behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.

(2) Nachweisbare Erkrankungen:

Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Kindergartentage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Kindergartentagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Kindergartentagen. Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Ein- bzw. Austritt (auch bei Übertritt in den Kindergarten) während des Monats: Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Kindergartentagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Kindergartentagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Kindergartentagen ist dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Kindergartentag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

§ 11 Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

- (1) Der Rechtsträger ist ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.
- (2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei
 - 1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
 - 2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
 - 3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.
- (3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

§ 12 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 90,00 (inkl. USt) pro Jahr und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis August.

- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 13 Verpflegskosten

Das Kindergartenessen wird vom Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Lenzing bezogen. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pro Portion EUR 3,90 inkl. Umsatzsteuer.

§ 14 Kindergartentransport

- (1) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus von der jeweiligen Buseinstiegsstelle zum Kindergarten und zurück ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von EUR 15,00 inkl. Umsatzsteuer zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.
- (3) Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 15 Gastbeiträge

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt:
 - 1. für ein Kind unter drei Jahren EUR 525,00
 - 2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt EUR 295,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 16 Fälligkeit der Tarife

- (1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.
- (2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Kindergarten nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die gegenständliche Kindergarten- und Krabbelstubenbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 27. Juni 2023 genehmigt und tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.

Ing. Rudolf Vogtenhuber Bürgermeister

Begründung:

Keine Erhöhung laut voraussichtlicher Beitragsordnung des Landes (Stand 20. Juni 2023).

b) Hort

Einstimmiger Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 20. Juni 2023) den einstimmigen Beschluss, nachstehende Tarifordnung zu genehmigen.

Tarifordnung

Lenzing, am 28. Juni 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27. Juni 2023, mit dem die Hort-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

Hort-Beitragsordnung

It. Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBI. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBI. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBI. Nr. 1/2018.

§ 1 Gegenstand

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt einen öffentlichen Hort. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung des Hortes der Marktgemeinde Lenzing werden Eltern- und Materialbeiträge von den Eltern oder Erziehungsberechtigten nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

§ 2 Elternbeitrag

Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
- ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
- angemessene Materialbeiträge oder Veranstaltungsbeiträge
- (1) Der von den Eltern (Erziehungsberechtigten) zu leistende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Brutto-Familieneinkommens pro Monat.
- (2) Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

Bei einer Betreuung bis maximal 25 Wochenstunden

- 3 % der Berechnungsgrundlage
- Mindestbeitrag EUR 46,00
- Höchstbeitrag EUR 120,00

bei einer Betreuung ab 26 Wochenstunden

- 4,0 % der Berechnungsgrundlage
- Mindestbeitrag EUR 46,00
- Höchstbeitrag EUR 158,00

- (3) Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Hort von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.
- (4) Wenn ein Sommerhort angeboten wird, muss die Anmeldung bis spätestens 15. Mai erfolgen. Sollte das Kind aus nachvollziehbaren Gründen den Hort trotz Anmeldung nicht besuchen, werden 50 % des Elternbeitrages verrechnet.
- (5) Der Elternbeitrag für den Hort umfasst fünf Besuchstage pro Woche.
- (6) Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:
 - für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
 - für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif
- (7) Der Elternbeitrag wird für 11 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.
- (8) Die errechneten Elternbeiträge sind auf volle Euro aufzurunden.
- (9) Der monatliche Mindestbeitrag gilt für die §§ ff gleichermaßen.

§ 3 Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

- (1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 7,50 (inkl. USt) pro Monat und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis Juni. Der Sommerhort wird separat abgerechnet.
- (2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.
- (3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 4 Bewertung des Einkommens

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern (Vater, Mutter oder sonstige Erziehungsberechtigte eines Kindes), den Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B.: Waisenrente) zusammen.

- (1) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.
- (2) Das Familieneinkommen beinhaltet:
 - a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
 - b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
 - c) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
 - d) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;

bei freiberuflich Tätigen (z.B.: Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.)

- (3) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen wie z.B.
 - Kinderbetreuungsgeld f
 ür das Kind
 - Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
 - Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
 - Studienbeihilfe,
 - Wochengeld,
 - Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
 - Krankengeld,
 - Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
 - Zivildiener-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.
- (4) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.
- (5) Rechtsverbindliche Unterhaltszahlungen bzw. Alimente an nicht im Haushalt wohnende Personen können vom Einkommen abgezogen werden.
- (6) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegegeldes gemäß § 27 Oö. JWG 1991, sofern nicht das Gericht den (Krisen-) Pflegeeltern das Erziehungsrecht übertragen hat.

§ 5 Nachweis des Familieneinkommens

- (1) Das Brutto-Familieneinkommen ist nachzuweisen:
 - a) bei unselbständigen Erwerbstätigen durch einen vom Arbeitgeber ausgefüllten Einkommensnachweis; diese dürfen nicht älter als 3 Monate sein.
 - b) Bei Landwirten, selbständig Erwerbstätigen, Gewerbetreibenden durch die Beitragsvorschreibung durch den jeweiligen Sozialversicherungsträger bzw. Einkommensteuerbescheid
 - c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.)
- (2) Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Hort, bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet.
- (3) Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Beitrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

§ 6 Index

Der Mindest- und Höchstbeitrag sowie die Elternbeiträge ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des Vorjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020.

§ 7 Absetzbeträge und Ermäßigungen

- (1) Von dem für die Berechnung des Elternbeitrages maßgeblichen Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 140 ABGB) im Haushalt € 200,00 abzuziehen.
- (2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie eine kostenpflichtige Betreuungseinrichtung wird für das zweite Kind eine Ermäßigung von 50 % und für jedes weitere Kind(er) eine Ermäßigung von 100 % gewährt.
- (3) Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Über die Beitragspflicht oder eine Nachsicht entscheidet der Gemeindevorstand (§56 Abs. 7 GO 1990 i.d.g.F.)

§ 8 Tarifsonderregelungen

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

- (1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten: Bei behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.
- (2) Nachweisbare Erkrankungen: Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Horttage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Horttagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Horttagen. Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.
- (3) Ein- bzw. Austritt während des Monats:
 Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Horttagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Horttagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Horttagen ist Dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Horttag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

§ 9 Gastbeitrag

- (1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.
- (2) Der Gastbeitrag beträgt für ein Schulkind EUR 140,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 10 Fälligkeit der Tarife

- (1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.
- (2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Hort nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 11 Wirksamkeit

Die gegenständliche Hortbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 27. Juni 2023 genehmigt und tritt mit 1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.

Ing. Rudolf Vogtenhuber Bürgermeister

Begründung:

Keine Erhöhung laut voraussichtlicher Beitragsordnung des Landes (Stand 20. Juni 2023).

c) Tarif Schülerausspeisung:

Einstimmiger Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen entsprechend dem Beratungsergebnis im Sozialausschuss (Sitzung am 20. Juni 2023) den einstimmigen Beschluss, nachstehende Tarife per 1. September 2023 (inkl. USt.) festzulegen:

KiGa-Kinder: EUR 3,90 Schüler: EUR 4,30 Lehrer: EUR 7,05

Begründung:

Um einen höheren Abgang zu vermeiden, ist eine Erhöhung der Tarife notwendig.

Punkt 5)

Schultaschenförderung

Referentin: GV Anita Huber

Einstimmiger Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen gemäß Antrag des Sozialausschusses (Sitzung vom 16. März 2023) den einstimmigen Beschluss, einer Schultaschenförderung mit jeweils EUR 100,00 für jeden Schulanfänger mit Hauptwohnsitz in Lenzing zu gewähren. Die Schultaschenförderung ist im nächsten Jahr bis vor Schulbeginn zu evaluieren.

Auf Grund der aktuellen Teuerungswelle sollen die Lenzinger Schulanfänger mit Hautwohnsitz in Lenzing mit je EUR 100,00 unterstützt werden. Dieser Antrag kann je Kind nur einmal gestellt werden. Mitte August des jeweiligen Jahres sollen die Eltern der Schulanfänger

schriftlich informiert werden, dass es die "Schultaschenförderung" gibt und ein Gesuch gestellt werden kann.

Die Antragsfrist ist jährlich von 01. September bis 30. September des jeweiligen Jahres begrenzt. Die Auszahlung erfolgt mittels Überweisung durch die Buchhaltung der Marktgemeinde Lenzing.

GR Bernhard Spiessberger merkt an, dass eine Förderung für alle Schüler auf Antrag der FPÖ gestellt wurde und die Schultaschenförderung schließlich ins Rollen gebracht hat. Er bittet, dass dies auch festgehalten wird.

Bgm. Vogtenhuber erklärt, dass aufgrund der derzeitigen Teuerungen die Schultaschenförderung gerechtfertigt sei, nach einem Jahr ist eine Evaluierung sinnvoll.

GR Erwin Lenzeder hält fest, dass im letzten Jahr eine Antragstellung zu kurzfristig war. Damit es zu keinem Gießkannensystem kommt, wäre es auch möglich die z.B. die Weihnachtszuwendung zu erhöhen, um Förderungen speziell Bedürftigen zukommen zu lassen. Ein Beleg für den Kauf der Schultasche wird nicht verlangt.

GR Kornelia Manhartsgruber schlägt vor, dass über die Schultaschenförderung sowie andere Förderungen ein Bericht in der Gemeindezeitung erscheint.

Punkt 6)

Abänderung Kinderbildungs- und betreuungseinrichtung

Referentin: GV Anita Huber

Beschlussantrag:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen laut dem Antrag des Sozialausschusses (Sitzung vom 20. Juni 2023) den einstimmigen Beschluss einer neugefassten Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) (lt. Anlage 2) zuzustimmen.

Begründung:

Der Oö. Landtag hat in der Sitzung vom 15. Juni 2023 einige Änderungen bei der Kinderbetreuung beschlossen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- Streichung des Verbots zum Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung.
- Verpflichtende Öffnung in mindestens 47 Wochen pro Kalenderjahr. Damit einhergehend Wegfall der Möglichkeit, Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen saisonal zu führen (Sommerkindergarten).
- Einführung der Möglichkeit einer Suspendierung von Kindern vom Besuch einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wenn von ihnen nicht vertretbare Gefährdungen ausgehen.
- Schrittweise Reduktion der Kinderhöchstzahl in Kindergartengruppen von derzeit 23 auf 22 Kinder ab dem 1. September 2025 und auf 21 Kinder ab dem 1. September 2028.

Weiters wurde die Kindergarten- & Krabbelstuben-Betreuungseinrichtungsordnung sowie die Hortordnung in eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung (KBBEO) zusammengefasst und an die aktuelle Musterverordnung der Bildungsdirektion angepasst.

GR Manhartsgruber möchte wissen, wie es mit dem Sommerkindergarten gehandhabt wird.

GR Lenzeder erklärt, dass es in den letzten Jahrzehnten immer eine Umfrage dazu gab und kein Bedarf für August gegeben war. Seit 10 Jahren wurde kein Sommerkindergarten angeboten.

Punkt 7) Richtlinien Subventionen

Referent: AL Mario Schneeberger

Ziel ist es die Vergabe der Subventionen strukturierter und planbarer zu regeln sowie transparenter zu machen. Weiters soll die Gewährung von Subventionen durch die "öffentliche Hand" auch steuernd eingesetzt werden und Anreize geschaffen werden, um das Engagement der Vereine in "Gemeinde-Aktivitäten" zu heben.

Die Richtlinien sollen erstmals im Jahr 2024 angewendet werden. Anschließend erfolgt eine Evaluierung.

Vizebgm. Zauner hätte befürwortet, dass Subventionen für Vereine von der Zugehörigkeit zu einem Dachverband abhängig gemacht werden. Er spricht sich aber dennoch für die Richtlinien aus.

Auf Anfrage von GR Raida teilt der Vorsitzende mit, dass die Vereine schriftlich von den neuen Richtlinien informiert werden. GR Manhartsgruber und GR Buschberger befürworten die Richtlinien.

Einstimmiger Beschluss:

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen den einstimmigen Beschluss, die gegenständlichen Richtlinien It. Anlage 3 zu genehmigen.

Punkt 8)

Bestellung Pflichtbereichskommandant

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Da über Wahlen grundsätzlich geheim abzustimmen ist, sofern der Gemeinderat nicht eine andere Form der Abstimmung beschließt, stellt der Vorsitzende den Antrag, den Wahlvorschlag per Handzeichen abzustimmen.

Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrags.

Gemäß § 9 Oö. Feuerwehrgesetz hat der Gemeinderat einen Pflichtbereichskommandanten zu bestellen sofern mehr als eine Feuerwehr im Pflichtbereich bestehen. Der Pflichtbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet von Lenzing ausgenommen das Betriebsgelände der Lenzing AG. Nach Rücksprache mit den beiden in Betracht kommenden Kommandanten unserer freiwilligen Feuerwehren, stellt der Vorsitzende den Antrag an den Gemeinderat,

Den Kommandanten der FF-Lenzing, Herrn Thomas Stabauer, zum Pflichtbereichskommandanten und den Kommandanten der FF-Reibersdorf, Herrn Hans Peter Hoffmann, zum Stv. Pflichtbereichskommandanten zu bestellen.

Einstimmiger Beschluss: Einstimmige Annahme des Antrags.

Punkt 9)

Vergabe der Sanierungsarbeiten Druckkanal Nord

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen den einstimmigen Beschluss, die Sanierungsarbeiten Druckkanal Nord an den Billigstbieter, Fa. Strabag AG mit einer Nettosumme von EUR 155.494,48 zu vergeben.

Begründung:

6 Firmen wurden kontaktiert:

Ausschreibungsverfahren: nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung Ausgeschriebene Arbeiten: Sanierungsarbeiten Druckkanal Nord

Angebotssummen exkl. UST. (Netto): Sanierungsarbeiten Druckkanal Nord

1.	Strabag AG, Pinsdorf	EUR 155.494,48
2.		EUR 162.012,39
3.		EUR 166.720,16
4.		EUR 183.000,00
5.		EUR 185.687,73
6.		abgesagt

Vergabevorschlag an den Gemeinderat ist die Strabag AG aus Pinsdorf.

Angebotsumme NETTO EUR 155.494,48

GR Gattermaier bittet in Hinkunft im Vorbericht die Arbeiten näher zu beschreiben.

Punkt 10)

Ankauf Traktor für den Bauhof

Referent. Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Einstimmiger Beschluss

Die Mitglieder des Gemeinderates fassen den einstimmigen Beschluss, den Auftrag für den Ankauf eines Traktors (Fendt 312 Vario) an den Billigstbieter, Fa. Ing. Matthias Scharmüller Landtechnik mit einer Bruttosumme von EUR 145.000,00 zu vergeben.

Begründung:

Ausschreibungsverfahren: Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung Ausgeschriebene Arbeiten: Ankauf eines Traktors (Fendt 312 Vario) für den Bauhof

Angebotssummen inkl. UST. (Brutto): Fendt 312 Vario Gen4 Power-Setting2

Ing. Matthias Scharmüller Landmaschinenhandel, Reibersdorf EUR 145.000,00
 EUR 147.900.00

Vergabevorschlag an den Gemeinderat ist die Firma Ing. Matthias Scharmüller Landtechnik aus Reibersdorf.

Angebotsumme BRUTTO EUR 145.000,00

Auf Anfrage von GR Manhartsgruber teilt der Vorsitzende mit, dass die Anbieter die selben Ausstattungen angeboten haben.

Punkt 11)

Änderung der Bebauungsrichtlinien Alt Lenzing/Buchenweg; neuerliche Beratung

Referent: Bgm. Ing. Rudolf Vogtenhuber

Mehrheitlicher Beschluss

Mehrheitliche Annahme des Antrags (Gegenstimmen GR Mundigler, GR Klein, GR Spiessberger).

Begründung:

Die Grundstückseigentümer vom Buchenweg haben neuerlich folgenden Antrag gestellt:

Die maximale Höhe der Einfriedungen zwischen den Grundstücken von 1,5 m auf 1,7 m in den Bebauungsrichtlinien abzuändern.

Seitens des Amtssachverständigen des Bezirksbauamtes Gmunden (Ing. Buchner) bestehen dahingehend keine Bedenken.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 22. September 2020 Bebauungsrichtlinien für das neue Siedlungsgebiet in Alt Lenzing (Buchenweg) beschlossen. In diesen Richtlinien wurde unter anderem eine maximal zulässige Höhe der Einfriedungen mit 1,50 m festgelegt. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2023 haben einige Grundbesitzer das Ansuchen gestellt, die maximal zulässige Höhe der Einfriedungen zur Verbindungsstraße zwischen Alt Lenzing und Starzing mit 2,00 m festzulegen. Begründet wurde dieses Ansuchen mit hohem Straßenlärm. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 30. März 2023 in dieser Angelegenheit beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, das Ansuchen vom 16. Jänner 2023 auf Änderung der Bebauungsrichtlinien hinsichtlich der Einfriedungen abzulehnen.

Der Vorsitzende stellt daher den Antrag, die Bebauungsrichtlinien nicht abzulehnen.

Punkt 12)

Heimatmuseum Grundsatzbeschluss - abgesetzt

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der gegenständlichen Sitzung abgesetzt.

Punkt 13)

Allfälliges

a) Sommerkino

GR Buschberger lädt herzlich zum Sommerkino am 30. Juni 2023 am Pfarrplatz Lenzing ein.

b) Kommunikation

GR Buschberger ersucht wieder mehr auf eine wertschätzendere Kommunikation unter den Mandataren zu achten.

c) Arbeitsabläufe APH

Auf Anfrage von GV Breit teilt AL Schneeberger mit, dass die Arbeitsabläufe im APH auf Basis der Erkenntnisse der heimübergreifenden Analyse durch den SHV betrachtet werden sollen.

d) Beschildung Schwertransport

GV Bösze bittet um Optimierung der Beschilderung bei der Autobahn-Abfahrt Schörfling betreffend dem Fahrverbot für Schwerverkehr durch Oberachmann.

e) Rückwidmungen – Gespräche mit Grundeigentümern

Auf Anfrage von Vizebgm. Zauner teilt GV Ratzenböck mit, dass die EigentümerInnen informiert und gefragt wurden und ob diese Pläne mit ihren Grundstücken haben und ob Interesse besteht, dass nicht genutzte gewidmete Gründe wieder rückgewidmet werden.

f) Kosten Inbetriebnahme Sauna

Vizebgm. Zauner teilt mit, dass sich die Ausschuss-Mitglieder Freizeit und Wohnen eine Aufstellung der Kosten für die Inbetriebnahme der Sauna wünschen.

AL Schneeberger erklärt, dass drei Gutachten Ende Mai 2023 beauftragt wurden und in Arbeit sind. Ein Gutachten wird auch eine Aussage hinsichtlich der Sauna treffen.

g) Schwimmkurs für Kleinkinder

Vizebgm. Zauner berichtet, dass ein Schwimmkurs für Kleinkinder ab Herbst 2023 mit Hr. Osterer geplant ist. Gespräche folgen.

h) Sautrogrennen

Vizebgm. Josef Zauner lädt herzlich zum diesjährigen Sautrogrennen am 29. Juli 2023 (Ersatztermin 05. August 2023) ein.

i) <u>Lenzing AG – Lärmbelastung Hauptstraße</u>

Auf Anfrage von GV Bösze erklärt Bgm. Vogtenhuber, dass die Lenzing AG eine zweite Holzplatzlinie für die nächsten Jahre geplant hat. Es wurde auch Bedacht darauf genommen, dass die Lärmbelastung verbessert wird bzw. gleich bleibt.

j) Straße Wirt'z Neuhausen - Reibersdorf

GR Oberndorfer würde sich wünschen, dass Straßen nicht nur teilweise saniert werden, sondern ganze Straßenzüge. Bgm. Vogtenhuber erklärt, dass dann mehr Geld in die Hand genommen werden muss, welches auch zu budgetieren ist.

k) Bauvorhaben Billa

G.u.g.

Der Vorsitzende erklärt noch einmal, dass er den Gemeinderat ordnungsgemäß und wahrheitsgemäß über die Pläne informiert hat. Dass der Altbestand schließlich ganz abgerissen wurde, hat sich bis zum tatsächlichen Ereignis seiner Kenntnis entzogen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen folgen, wird vom Vorsitzenden die 11. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing für geschlossen erklärt.

Gegen die bei der gegenständlichen Sitzung aufgelegene Verhandlungsschrift der 10. öffentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 18. April 2023 wurden keine Einwendungen vorgebracht.

Ing. Rudolf Vogtenhuber eh.	Brigitte Stockinger eh.
Vorsitzender	Schriftführerin